

## Die aktuellen Corona-Regeln vom 28. Januar 2021 bis 14. Februar 2021

Sachsen hat den Lockdown verlängert. Die meisten Regeln sind gleich geblieben. Sie gelten jetzt länger. Diese Regeln schränken Sie ein, aber sie sollen alle Menschen vor dem Corona-Virus schützen. Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln!

### Ganz wenige Kontakte

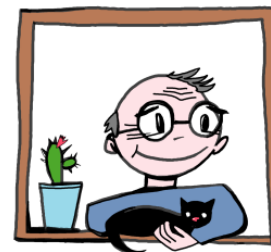
Sie dürfen nur noch 1 Person aus einem anderen Haushalt treffen.

Sie dürfen Ihre Kinder von Freund:innen, Nachbar:innen oder Ihrer Familie betreuen lassen. Sie dürfen selbst auch Kinder betreuen. Es dürfen aber nicht mehr als 2 Haushalte sein. Das gilt auch für pflegebedürftige Personen.

### Bleiben Sie zu Hause!

Sie dürfen das Haus nur bei wichtigen Gründen verlassen. Wichtige Gründe sind:

- bei Gefahr zu Hause (zum Beispiel, wenn es brennt),
- Arbeit, Schule, Kita,
- Rettungseinsätze,
- ärztliche und behördliche Termine,
- Einkaufen und Lieferverkehr,
- Besuch von Partner:innen,
- Heiraten,
- Begleitung und Hilfe von Bedürftigen,
- Begleitung von sterbenden Menschen und zu Beerdigungen,
- Sport und Bewegung (höchstens 15 Kilometer vom Wohnort),
- Teilnahme an einer Versammlung,
- Versorgung von Tieren und
- Pflege eines Gartens oder Grundstücks.



In der Zeit von 22 bis 6 Uhr gelten strengere Regeln. Sie dürfen das Haus nur bei diesen wichtigen Gründen verlassen:

- bei Gefahr zu Hause (zum Beispiel, wenn es brennt),
- Arbeit, Schule und kommunalpolitische Aufgaben,
- ärztliche Termine,
- Besuch von Partner:innen,
- Besuch oder Begleitung von hilfsbedürftigen oder kranken Menschen,

- Begleitung von sterbenden Menschen im engsten Familienkreis,
- notwendige Versorgung von Tieren,
- Lieferverkehr,
- Rettungseinsätze und
- wenn Sie wegen der Afrikanischen Schweinepest zur Jagd müssen.

Wenn die Corona-Zahlen sinken, kann die Regierung die Ausgangssperre abschaffen. Achten Sie auf die Nachrichten.

### **Mund-Nasen-Bedeckung und Mund-Nasen-Schutz**

Überall, wo Sie anderen Menschen begegnen, müssen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. An bestimmten Orten müssen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Das kann eine OP-Maske aus farbigem Material sein. Es kann auch eine Atemschutzmaske sein, die FFP2, N95 oder KN95 heißt. Sie darf kein Ventil zum Ausatmen haben.

Hier müssen Sie medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen:

- in Bussen, Bahnen und Taxis,
- an Haltestellen von Bussen und Bahnen und in Bahnhöfen,
- in Fahrdiensten für Menschen mit Beeinträchtigungen, pflegebedürftige Menschen und Schüler:innen,
- in gesundheitlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Praxen,
- vor und in Geschäften und auf den Parkplätzen der Geschäfte,
- auf Flächen, die zu Einkaufszentren gehören,
- bei der Arbeit, wenn Sie mit anderen Mensch auf kleinem Raum zusammenarbeiten und
- vor und in religiösen Räumen wie Kirchen oder Moscheen.



Hier müssen Sie eine Atemschutzmaske (FFP2, N95, KN95) tragen:

- wenn Sie bei einem ambulanten Pflegedienst arbeiten und Menschen pflegen,
- beim Besuch von Tagespflegeeinrichtungen,
- in Pflegeeinrichtungen für alte oder beeinträchtigte Menschen und
- bei richterlichen Anhörungen.

Beim Sport und wenn Sie mit einem Fortbewegungsmittel (zum Beispiel Fahrrad, Roller oder Motorrad) fahren, müssen Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

## **Kitas und Schulen**

Kitas, Förderschulen und Schulen bis zur Klassenstufe 4 öffnen für die Notbetreuung.

Für folgende Abschlussklassen dürfen die Schulen öffnen:

- Oberschulen,
- Förderschulen,
- Gymnasien (Klassenstufen 11 und 12),
- Berufliche Gymnasien (Klassenstufen 12 und 13),
- Fachoberschulen,
- Abendschulen,
- Abendgymnasien (Klassenstufen 11 und 12),
- Kollegs (Klassenstufen 11 und 12),
- Berufsschulen (Vorabschlussklassen und Abschlussklassen),
- Berufsfachschulen und
- Fachschulen.

Es darf nur Unterricht in den Prüfungsfächern stattfinden.

## **Offene Geschäfte**

Viele Geschäfte müssen schließen. Folgende Geschäfte dürfen öffnen:

- Lebensmittelgeschäfte und Getränkehandel,
- Tierbedarf,
- Abhol- und Lieferdienste (zum Beispiel Restaurants, Imbisse, Kantinen),
- Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser,
- Orthopädiegeschäfte, Optikgeschäfte und Hörakustikgeschäfte,
- Bestattungshäuser,
- Sparkassen und Banken,
- Post,
- Reinigungen und Waschsaloons,
- Zeitungsverkauf,
- Tankstellen,
- Wertstoffhöfe,
- Werkstätten für Fahrräder und Autos und Ersatzteilverkauf,
- Baumschulen, Gartenbau und Blumenläden und
- Großhandel (nur für Gewerbetreibende).



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 26. Januar 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch  
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte  
Institut für Germanistik  
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**  
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

## **Besuche in gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen**

Sie dürfen Personen in gesundheitlichen oder sozialen Einrichtungen besuchen. Sie müssen aber vor dem Besuch einen Corona-Test machen lassen. Der Corona-Test muss negativ sein. Der Test darf nicht älter als 2 Tage sein.

Diese Einrichtungen haben strenge Hygiene-Regeln. Sie müssen sich an diese Regeln halten. Sie müssen sich in Besucher:innenlisten eintragen.

## **Versammlungen**

Versammlungen dürfen stattfinden, aber nur an einem festen Ort. Es muss dafür besondere Hygiene-Regeln geben. Alle Menschen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sie müssen 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten.

Wie viele Menschen kommen dürfen, richtet sich nach dem Inzidenzwert des jeweiligen Ortes. Der Inzidenzwert ist die Zahl, die die Corona-Neuansteckungen pro 100 000 Menschen in einem Ort zählt.

Wenn es 5 Tage lang weniger als 200 neue Corona-Fälle pro 100 000 Menschen in einem Ort gibt, dürfen höchstens 1 000 Menschen kommen.

Wenn es 5 Tage lang mehr als 200 neue Corona-Fälle pro 100 000 Menschen in einem Ort gibt, dürfen höchstens 200 Menschen kommen.

Wenn es 5 Tage lang mehr als 300 neue Corona-Fälle pro 100 000 Menschen in einem Ort gibt, dürfen höchstens 10 Menschen kommen.

## **Corona-Regeln**

Bleiben Sie möglichst zu Hause. Vermeiden Sie es, mit Bus und Bahn zu fahren.

Tragen Sie möglichst einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, wenn Sie nach draußen gehen. Halten Sie 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.

Bleiben Sie unbedingt zu Hause, wenn Sie krank sind.

Halten Sie sich an alle Regeln. Sie können sonst bestraft werden. Die Regeln werden kontrolliert.

## **Wann gelten diese Regeln?**

Diese Regeln gelten vom 28. Januar 2021 bis 14. Februar 2021.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 26. Januar 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch  
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte  
Institut für Germanistik  
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**  
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,